

Dr. Gerhard Hohmann

# Rechtzeitig vorsorgen!

**Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung**

Schriftenreihe  
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)  
Nr 1

4. überarbeitete und ergänzte Auflage 2015



Dr. Gerhard Hohmann

# Rechtzeitig vorsorgen!

**Vorsorgevollmacht  
Betreuungsverfügung  
Patientenverfügung**

Schriftenreihe  
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)  
Nr 1

4. überarbeitete und ergänzte Auflage 2015



## Impressum

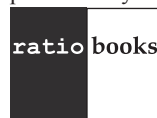
Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Sie wird kostenlos verteilt und kann auch [www.lohmar-news.de](http://www.lohmar-news.de) heruntergeladen werden. Ebenso sind dort kostenlos die Formulare erhältlich.

© August 2015; 4. überarbeitete und ergänzte Auflage

Dr. Gerhard Hohmann

Amtsgerichtsdirektor a.D.

published by



[www.ratio-books.de](http://www.ratio-books.de)

Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V.  
(FöS), Pestalozziweg 23b, 53797 Lohmar

1. Vorsitzender: Dr. Hans Günther van Allen (0 22 06) 38 31 03

[hg.vanallen@t-online.de](mailto:hg.vanallen@t-online.de)

Schutzgebühr: € 5, Spenden erbeten!

Vereinskonto:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE42 3705 0299 0023 0011 70 BIC: COKSDE33

VR-Bank Rhein-Sieg IBAN: DE25 3706 9520 2103 0760 16 BIC: GENODED1RST

## Vorwort

Die rege Nachfrage nach der Lohmarer Vorsorge-Broschüre erfordert wiederum einen Neudruck. Diese vierte Auflage hat im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie die früheren Auflagen und berücksichtigt die neuen seit dem 1. September 2009 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung (3. BetrÄndG). Diese Reform hat die meisten der bis dahin umstrittenen Fragen beantwortet und damit die Akzeptanz der Patientenverfügung bei Medizinern, Juristen und sonst damit befassten Personen merklich erhöht. Dazu hat auch der Bundesgerichtshof mit seinem viel beachteten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Juni 2010 (Az.: 2 StR 454/09) sowie einem weiteren Beschluss vom 16. Oktober 2014 beigetragen, mit denen nachdrücklich das Selbstbestimmungsrecht Betroffener gestärkt worden ist. Der hier vorgelegte Formulierungsvorschlag für eine Patientenverfügung folgt den in der genannten Entscheidung niedergelegten Grundsätzen und entspricht im Übrigen den Empfehlungen der Bundesärztekammer. Neu ist die Aufnahme einer Erklärung zur Organspende, die nach den jüngsten Diskussionen auch eine besondere Beachtung in der Patientenverfügung verdient. Neu sind auch Hinweise zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorsorgevollmacht und zur Stärkung der Akzeptanz der Erklärungen. Zudem musste das ergänzende Änderungsgesetz zur Zwangsbehandlung vom 18. Februar 2013 eingearbeitet werden.

Unbestritten ist, dass angesichts der Fortschritte in der Medizin und angesichts der rechtlichen Veränderungen Vorsorge für den

Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit dringend geboten ist. Dabei geht es nicht nur um die Patientenverfügung, mit der für den Ernstfall vorausbestimmend Art und Umfang ärztlicher und pflegerischer Maßnahmen festgelegt werden. Mehr noch geht es um die Vorsorgevollmacht, mit der persönlich ausgesuchte Vertrauenspersonen im Vorsorgefall die Vorstellungen und Wünsche des Verfügenden umsetzen sollen, und zwar nicht nur in medizinischen, sondern in allen rechtlich relevanten Angelegenheiten. Besonders aber gewinnt die Vorsorgevollmacht dadurch an Bedeutung, dass mit der Bestellung von Bevollmächtigten ein sonst notwendiges aufwendiges Betreuungsverfahren vermieden wird. Insofern wird dringend geraten, die Abgabe der Vorsorgeerklärungen nicht unnötig hinauszuzögern.

Diese Broschüre beruht auf Erfahrungen aus meiner langjährigen Tätigkeit als Betreuungsrichter, meiner Beteiligung an der Reformdiskussion sowie meiner Lehrtätigkeit an Kranken-/Altenpflegesschulen und Fortbildungsseminaren für Ärzte und Pfleger. Von entscheidender Bedeutung waren und sind die vielen Kontakte mit interessierten Menschen anlässlich meiner Vortragsveranstaltungen, ferner die Sichtung der einschlägigen Fachliteratur und der kaum noch zu überschauenden Ratgeber. Die hier vorgelegten Vorschläge entsprechen weitestgehend den Vorstellungen und Wünschen der von mir beratenen Menschen, wobei mir die Verständlichkeit und Praktikabilität der Erklärungen ein besonderes Anliegen ist.

Die nachfolgenden Erläuterungen richten sich in erster Linie an Verfügende und Bevollmächtigte oder Betreuer. Darüber hinaus können die Erläuterungen im Vorsorgefall bei strittigen Fragen helfen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Bevollmächtigten und Ärzten bzw. Pflegern zu klären. Besonders wichtig ist, dass die Verfügenden mit ihren Bevollmächtigten über die Erklärungen reden. Hilfreich ist es dabei auch, die Familie und den Hausarzt mit einzubeziehen.

Die vorformulierten Erklärungen in dieser Broschüre können unverändert übernommen werden. In der Vollmacht sind lediglich Ihre persönlichen und die der Bevollmächtigten einzutragen. Abschließend sind die Erklärungen am Ende zu datieren und persönlich zu unterschreiben. Änderungen des vorgeschlagenen Textes sind selbstverständlich möglich. Ergänzende persönliche Erklärungen können die Ernsthaftigkeit der Erklärungen verstärken, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass Widersprüche zu den vorgegebenen Formulierungen vermieden werden.

Neu ist, dass zur besseren Handhabung die Erklärungen zusätzlich im DIN A4-Format gedruckt sind. So lassen sie sich einfacher in beliebiger Anzahl kopieren. Je nach Anzahl der Bevollmächtigten sollten diese als Originalurkunden ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Lohmar, den 10. August 2015

*Gerhard Hohmann*

## Erläuterungen

Rechtliche Vorsorge für den Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit umfasst nicht nur die Patientenverfügung, sondern auch die weitaus wichtigere Vorsorgevollmacht sowie die Betreuungsverfügung. Mit der **Vorsorgevollmacht** (1) werden Bevollmächtigte in die Lage versetzt, **im Vorsorgefall** als Vertreter des Vollmachtgebers zu handeln, zu entscheiden und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Eine sonst erforderliche vom Betreuungsgericht angeordnete Betreuung wird damit vermieden. Mit der **Betreuungsverfügung** (2) kann im Voraus bestimmt werden, wer im Falle einer ausnahmsweise doch notwendig werdenden gerichtlichen Betreuung zum Betreuer bestellt werden soll. Bei der **Patientenverfügung** (3) geht es um Entscheidungen bei schwerwiegenden Erkrankungen ohne Aussicht auf Heilung und Besserung und um die Frage, ob und in welcher Form lebensverlängernde Maßnahmen gewünscht oder abgelehnt werden. Schließlich kann eine Erklärung zur Organspende abgegeben werden.

(1) Die **Vorsorgevollmacht** erstreckt sich sinnvoller Weise auf möglichst alle denkbaren Angelegenheiten (sog. Generalvollmacht), weil im Vorsorgefall – anders als bei der rechtlichen Betreuung – Änderungen und Ergänzungen nicht mehr möglich sind. Aus diesem Grund sollten auch möglichst mehrere Personen bevollmächtigt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass der Bevollmächtigte geeignet und bereit ist, die zukünftigen Aufgaben zu übernehmen und zu erledigen. Wichtig ist dabei, dass zwischen allen Beteiligten ein dauerhaftes und

uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Und genauso wichtig ist, dass über alles gründlich geredet wird. Dabei wäre es besonders günstig, wenn sich mehrere Personen für die Vertretung bereit fänden, weil so am ehesten gesichert ist, dass im Vorsorgefall eine Vertrauensperson zur Verfügung steht. Werden mehrere Bevollmächtigte bestellt, sollten sie einzeln berechtigt sein. Von einer Rangfolge oder gar einer Gesamtvollmacht sollte abgesehen werden, weil diese Arten der Vertretung eine vernünftige und schnelle Erledigung der anstehenden Aufgaben erschweren oder gar verhindern können. Ausnahmsweise ist jedoch wegen denkbarer Interessenkonflikte bei unentgeltlichen Verfügungen und sogenannten „In-sich-Geschäften“ (§ 181 BGB) eine Gesamtvollmacht vorgesehen.

Weil es sich um eine Generalvollmacht handelt, bedarf es grundsätzlich keiner Angaben für einzelne Angelegenheiten. Ausnahmen gelten gemäß §§ 1904 Abs. 5 u. 1906 Abs. 5 BGB nur für freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsbehandlungen, schwerwiegende ärztliche Eingriffe und für die in einer Patientenverfügung genannten Maßnahmen. Diese Angelegenheiten müssen in der schriftlichen Vollmacht ausdrücklich benannt werden. In akuten Fällen dieser Art ist zudem das Betreuungsgericht einzuschalten, und zwar bezüglich der freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen immer, sonst nur im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Arzt und Bevollmächtigten. Insoweit gilt ausdrücklich das Betreuungsrecht.

Für die Vorsorgevollmacht genügt die einfache Schriftform, weil die Vollmacht nicht der Form bedarf, die für das vor-



gesehene Rechtsgeschäft bestimmt ist (§ 167 Abs. 2 BGB). Die Erklärungen brauchen also nur datiert und persönlich unterschrieben zu werden. Dies reicht für fast alle Angelegenheiten aus. In Grundstücksangelegenheiten<sup>1</sup> hat der Bevollmächtigte allerdings für die Eintragungen im Grundbuch eine Vollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen.<sup>2</sup>

Selbstverständlich gilt insoweit auch eine notariell beurkundete Vollmacht, die anders als bei der Beglaubigung eine Beratung einschließt und dann zweckmäßig und empfehlenswert ist, wenn im Vorsorgefall auch handelsgewerbliche oder sonst komplizierte Angelegenheiten erledigt werden müssen.<sup>3</sup>

Besondere Beachtung fordern auch die Bankangelegenheiten, weil Banken und Sparkassen dafür eine Vollmacht auf bank-eigenen Vordrucken verlangen. Insoweit empfiehlt es sich, bei der eigenen Bank vorzusprechen, bei der eine Bankvollmacht oder eine sog. „Bank-Vorsorgevollmacht“ erteilt werden kann. Die Besonderheit besteht darin, dass der Bevollmächtigte diese

- 
- 1 Die Grundstücksangelegenheiten müssen nicht ausdrücklich genannt werden, weil sie begrifflich unter „1. in allen Vermögensangelegenheiten“ fallen.
  - 2 Hierfür ermächtigt ist jeder Notar und jede Betreuungsbehörde (bei einer Kreisverwaltung/Landratsamt, so z.B. im Rhein-Sieg-Kreis die Betreuungsstelle, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Siegburg), wobei sich die Gebühren beim Notar wertabhängig auf 10-130 € zzgl. MwSt., bei der Betreuungsbehörde auf 10 € belaufen.
  - 3 Diese besondere Form kostet deutlich mehr, nämlich wertabhängig bis über 600 € zzgl. MwSt., ist allerdings auch der sicherere Weg.

Vollmacht mitunterzeichnet. Erfahrungsgemäß gibt es hier keine nennenswerten Schwierigkeiten.

Für die Festlegung des Wirksamwerdens der Vollmacht bedarf es besonderer Anordnungen. Zwar soll von der Vollmacht erst im Vorsorgefall Gebrauch gemacht werden, doch soll dies nicht von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wie beispielsweise von der Vorlage zeitaufwendiger ärztlicher Gutachten. Denn gerade zu Beginn der Übernahme der Vertretung stehen oft Angelegenheiten an, die schnelles Handeln des Bevollmächtigten erfordern. Nur im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem besteht die Anweisung, von der Vollmacht nur im Vorsorgefall Gebrauch zu machen. Die Beachtung dieser internen Weisung lässt sich übrigens recht einfach dadurch absichern, dass die Original-Urkunde zunächst beim Vollmachtgeber verbleibt; selbstverständlich muss sichergestellt werden, dass der oder die Bevollmächtigten Zugriff auf die Original-Urkunden haben.

Vorsorgevollmachten sind nach dem Gesetz frei widerruflich und bedürfen keiner späteren, schon gar nicht einer regelmäßigen Bestätigung. Auch ist eine Mitunterzeichnung durch den oder die Bevollmächtigten (anders nur die erwähnte spezielle Bankvollmacht) nicht erforderlich. Eine Bestätigung der Geschäftsfähigkeit ist allenfalls dann geboten, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass später die Wirksamkeit der Vollmacht angezweifelt wird. Eine solche Bestätigung durch einen Arzt oder bei Beglaubigung durch einen Notar bzw. eine Urkundsperson der Betreuungsbehörde dürfte in der Regel die Akzeptanz der Vorsorgevoll-

macht verstärken, so dass eine grundsätzlich mögliche gerichtliche Überprüfung wenig wahrscheinlich ist.

Die Weitergeltung der Vollmacht nach dem Tod des Vollmachtgebers bedarf nach neuerer Rechtsprechung einer ausdrücklichen Erklärung, was im Hinblick auf die Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte dringend geboten ist.

Eine zentrale Registrierung bei der Bundesnotarkammer in Berlin, wie sie seit einigen Jahren angeboten wird, ist meist unzweckmäßig. Sie ist kompliziert, gebührenpflichtig und erschwert spätere Abänderungen. Sie hat auch keine große praktische Bedeutung, weil allein das Betreuungsgericht auskunftsberechtigt ist und im Falle einer Betreuungsanregung bei dem genannten Zentralregister anfragen kann. Viel wichtiger ist es, das Umfeld über das Vorhandensein von Vorsorgeerklärungen zu unterrichten und möglichst immer eine Notfallkarte bei sich zu haben. Vordrucke der Notfallkarte befinden sich am Ende der Broschüre.

(2) Die **Betreuungsverfügung** wird im Rahmen der Vorsorgevollmacht geregelt. Sie ist von untergeordneter Bedeutung, da die Vollmacht der Betreuungsverfügung vorgeht. Soweit also im Vorsorgefall ein Bevollmächtigter aufgrund der erteilten Vorsorgevollmacht handeln kann, erübrigt sich die sonst notwendige Bestellung eines Betreuers. Das in vielfacher Hinsicht aufwendige Betreuungsverfahren gemäß §§ 1896 ff. BGB ist somit in der Regel unnötig. Sollte ausnahmsweise doch eine gerichtliche Betreuerbestellung erforderlich werden – etwa weil bei einem Grundstücksverkauf keine beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vor-

gelegt werden kann oder ein anderer Erklärungsempfänger die Vollmacht nicht anerkennt<sup>4</sup> oder der Bevollmächtigte aus einem nicht vorhersehbaren Grund verhindert ist – ist die Einschaltung des Betreuungsgerichts allerdings unvermeidlich. Für diesen Fall kann mit einer Betreuungsverfügung vorab festgelegt werden, wer zum Betreuer bestellt werden soll. Dies wird in erster Linie einer der in der Vollmacht genannten Bevollmächtigten sein, was in der vorliegenden Erklärung schon so formuliert ist. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, kann das Gericht auf die etwa zusätzlich benannte Person zurückgreifen. Da auch die Ablehnung bestimmter Personen als Betreuer zulässig ist, ist eine entsprechende Zeile hierfür vorgesehen.

Schließlich können dem Betreuer wie auch dem Bevollmächtigten besondere Weisungen erteilt werden, so insbesondere die Weisung, den Inhalt einer schriftlich verfassten Patientenverfügung zu beachten. Diese ausdrückliche Weisung wird das Betreuungsgericht an den Betreuer weitergeben.

(3) Mit der **Patientenverfügung** werden für den Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des Ausfalls lebenswichtiger Funktionen Anordnungen für die medizinische Behandlung, insbesondere für die Ablehnung oder Beendigung sinnloser lebensverlängernder oder lebenserhaltender ärztlicher Maßnahmen sowie für Versorgung und Pflege getroffen. Ausdrücklich werden als aussichtsloser Zustand

---

4 Jede Vollmacht – auch die beglaubigte oder notariell beurkundete – kann als unwirksam zurückgewiesen werden, etwa wegen Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, was allerdings zu beweisen wäre.

das andauernde Wachkoma und die fortgeschrittene Demenz erwähnt. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an Ärzte und Pflegepersonen sowie Bevollmächtigte<sup>5</sup>, welche die Wünsche des Betroffenen zu beachten und gegenüber den behandelnden Ärzten umzusetzen haben, ferner an das Betreuungsgericht, das bei fehlendem Einvernehmen zwischen Arzt und Bevollmächtigten konkret zu entscheiden hat.

Patientenverfügungen sind – wie im Vorwort erwähnt – für Ärzte bindend, so dass ihre Nichtbeachtung wegen Verletzung des jedem Menschen zustehenden Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich straf- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge hat. Dies gilt allerdings nicht für den akuten Notfall, in welchem unaufschiebbare Behandlungen gemäß § 34 StGB rechtmäßig sind und zu denen insbesondere Ärzte, Pfleger und Rettungskräfte von Berufs wegen jederzeit verpflichtet sind. Soweit allerdings Wiederbelebensmaßnahmen anstehen, sollten sinnlose Versuche unterbleiben, aber in unklaren Fällen wiederbelebt werden. Alle weiteren medizinischen Maßnahmen bedürfen indessen angemessener Prüfung, Abklärung (Indikation und Behandlungsmöglichkeiten), Aufklärung und der Zustimmung seitens des Betroffenen oder seines Vertreters (Bevollmächtigten oder Betreuers). Hauptanwendungsfälle der Patientenverfügung sind die künstliche Ernährung und die künstliche Beatmung (z.B. PEG-Sonde bzw. Trachealkanüle). Einwilligungen in solche und ähnliche Behandlungen können zeitlich befristet und jederzeit widerrufen werden. Dies gilt im Übrigen entsprechend für Pfleger

---

5 ebenso Betreuer, falls ein solcher vom Gericht für die Patientenverfügung bestellt worden ist.

und Leiter von Pflegeeinrichtungen, die die Patientenverfügung ebenso zu beachten haben.

Das Gesetz verlangt „schriftliche Festlegungen“, aber keine besondere Form. Handschriftliche, gedruckte und vorformulierte Erklärungen – jeweils mit Datum versehen und eigenhändig unterschrieben – gelten gleichermaßen. Eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist in der Regel nicht notwendig. Nützlich können ergänzende persönliche Erklärungen sein, ebenso – wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben – eine fachliche Beratung (z.B. durch den Hausarzt). Entsprechende Bestätigungen der Berater können die Ernsthaftigkeit der Erklärungen unterstreichen.

Dringend zu empfehlen sind – wie oben schon mehrfach betont – Gespräche mit den Bevollmächtigten, Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen.<sup>6</sup> In solchen Gesprächen werden Bevollmächtigte auf den Vorsorgefall vorbereitet und erfahren, worum es dem Verfügenden bei Entscheidungen über Weiterleben oder Sterben letzten Endes geht. Dabei sollte sich der Verfügende versichern lassen, dass die Wünsche verstanden und akzeptiert werden und im Ernstfall auch umgesetzt werden, wie es das Gesetz in § 1901 a Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich vorschreibt. Wichtig und entscheidend können solche Gespräche vor allem dann sein, wenn die Erklärungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation

---

6 So auch der bekannte Palliativmediziner Gian Domenico Borasio (in „Über das Sterben“, 2011, C.H.Beck Verlag, S. 156), der sehr eindringlich dazu rät: Drei Goldene Regeln gibt es: „Erstens: Reden, Zweitens: Reden, Drittens Reden.“

nicht recht passen, nicht eindeutig sind oder wenn eine wirksame Patientenverfügung überhaupt nicht vorliegt. Denn in solchen Fällen ist der zu erforschende mutmaßliche Wille des Patienten maßgebend. Sind entsprechende Erklärungen unstrittig oder lassen sie sich beweisen, sind sie für die Beteiligten gleichermaßen wie eine schriftliche Patientenverfügung bindend (§ 1901 a Abs. 2 BGB).

Die hier für die Patientenverfügung empfohlenen Gespräche gelten auch für die anderen Teile. Auch insoweit gibt es in vieler Hinsicht Bedarf für Erläuterung und für zusätzliche Wünsche, die rechtlich keinen Platz in den vorgeschlagenen Erklärungen haben. Dies können Wünsche für einen Wohnsitzwechsel sein, für den Verkauf des Hausgrundstücks, für die Wahl einer betreuten Wohnung oder eines bestimmten Pflegeheims sein, für bestimmte Therapien, für die Sterbehilfe, die Art und Weise der Bestattung und vieles andere mehr. Manche Ihrer Wünsche werden sich vielleicht aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen später gar nicht verwirklichen lassen und dürfen nicht als unbedingte Weisungen verstanden werden.

Die Erklärungen sind am Ende mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Sie gelten bis zu einem eventuellen ausdrücklichen Widerruf. Eine Bestätigung schreibt das Gesetz nicht vor. Von den noch immer vielfach empfohlenen „regelmäßigen Bestätigungen“ wird abgeraten, weil eine solche Handhabung im Einzelfall das Gegenteil des Gewollten bewirken kann. Eine Bestätigung mag allerdings sinnvoll sein, wenn eine lange Zeit (fünfzehn und mehr Jahre) verstrichen ist oder Ereignisse ein-

getreten sind, die Anlass zu einer Meinungsänderung geben könnten. Eine unterschriftliche Bestätigung durch Dritte ist in der Regel nicht notwendig, jedoch im Einzelfall, wenn Zweifel an der Wirksamkeit der Patientenverfügung bestehen oder später erhoben werden könnten, durchaus ratsam. Die Mitunterzeichnung kann zudem dahin verstanden werden, dass sich der oder die Bevollmächtigte(n) ausdrücklich zur Übernahme der Vertretung und der damit verbundenen Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet(n).

Die Patientenverfügung – wie auch die übrigen Vorsorgeerklärungen – müssen im Bedarfsfalle griffbereit sein und sollten daher am besten in der eigenen Wohnung aufbewahrt werden. Spätestens im Vorsorgefall müssen die Bevollmächtigten darauf zugreifen können, also Zugang zur Wohnung und Kenntnis von dem speziellen Aufbewahrungsort haben. Zweckmäßig ist es, ihnen und auch dem Hausarzt vorab eine Kopie zu überlassen. In Altenpflegeheimen sollten Leitung und Pflegepersonal informiert sein. Entsprechendes gilt für ambulante Pflegedienste, Krankenhäuser, Kliniken und andere Einrichtungen. Eine allgemeine amtlich anerkannte zentrale Registrierung für Patientenverfügungen gibt es nicht.

Zu empfehlen ist die bereits erwähnte kleine **Notfallkarte** (s.S.25), die man möglichst immer bei sich tragen sollte. Auf diese Weise kann der behandelnde Arzt frühzeitig über das Vorhandensein der Erklärungen sowie über Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den Bevollmächtigten informiert werden.



Für allein lebende Personen ist ein deutlicher Hinweis in der Wohnung ratsam.

Obwohl die **Organspende** nicht unmittelbar die Situation der Patientenverfügung erfasst, erscheint es zweckmäßig, die Zustimmung oder Ablehnung in diesem Zusammenhang zu klären. Wird diese Frage angesichts des nahen Todes von dem behandelnden Arzt angesprochen, sind Gespräche hierüber für die nahen Angehörigen, besonders den Bevollmächtigten äußerst schwierig und belastend, wenn die Einstellung des Sterbenden – weil unbekannt – erst zu klären ist. Es wird deshalb dringend dazu geraten, die Frage zur Einwilligung oder Ablehnung der Organspende auch hier zu beantworten. Beide Alternativen sind am Ende der Patientenverfügung vorformuliert. Der passende Satz ist anzukreuzen und das Unpassende durchzustreichen. Selbstverständlich sollte diese Erklärung mit einem bereits ausgefüllten Organspendenausweis übereinstimmen. Können oder wollen Sie sich zur Zeit nicht entscheiden, sind beide Alternativen zu streichen.

---

---

## Vorsorgevollmacht und Betreuungs-/Patientenverfügung

### 1. Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich, .....

geb. am .....

wohnhaft: .....

.....Tel.: .....

meinem/r .....

geb. am .....

wohnhaft: .....

.....Tel.: .....

meinem/r.....

geb. am .....

wohnhaft: .....

.....Tel.: .....

meinem/r.....

geb. am .....

wohnhaft: .....

.....Tel.: .....

unbeschränkte **Vollmacht** (Generalvollmacht), mich

1. in allen **Vermögensangelegenheiten**

2. in allen **persönlichen** und sonstigen  
**Nichtvermögensangelegenheiten**

gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bei mehreren Bevollmächtigten besteht Einzelvertretungsbefugnis. Ausnahmsweise, nämlich bei unentgeltlichen oder sog. In-sich-Geschäften (§ 181 BGB) besteht Gesamtvertretung; insoweit dürfen Bevollmächtigte also nur gemeinsam unentgeltliche Verfügungen treffen bzw. Verträge mit sich selbst schließen.

Die Vollmacht umfasst auch die Fernmelde- und Postangelegenheiten im Sinne des § 1896 Abs 4 BGB und berechtigt zur Vertretung bei Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Versicherungen u.ä. Sie erstreckt sich ferner auf meine Informations- und Auskunftsrechte; die hierzu Verpflichteten werden von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie berechtigt auch, meinen Aufenthalt neu zu bestimmen und meinen Haushalt aufzulösen. Es darf Untervollmacht für konkrete Geschäfte oder einzelne Aufgabenbereiche erteilt werden, bei mehreren Bevollmächtigten jedoch nur gemeinschaftlich.

In persönlichen Angelegenheiten betrifft die Vollmacht mein Selbstbestimmungsrecht und umfasst im Bereich der Gesundheits- und Pflege das Recht, in ärztliche und pflegerische Maßnahmen, z.B. Untersuchungen, Heilbehandlungen, Operationen und andere Eingriffe, einzuwilligen, solche Maßnahmen zu verlangen, und zwar auch dann, wenn begründete Gefahr besteht, dass ich in Folge der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 u. 5 BGB). Sie erstreckt sich auch auf alle von meiner Patientenverfügung erfassten Maßnahmen (§ 1904 Abs. 2 u. 5 BGB). Insbesondere ist der Bevollmächtigte berechtigt, Ärzte sowie Leiter und Mitarbeiter von Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen anzuweisen, lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen, zu reduzieren oder zu beenden (§ 1901 a BGB).

Der Bevollmächtigte darf ferner in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen (Bettgitter, andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente u.a.) einwilligen, solche Maßnahmen veranlassen oder ablehnen (§ 1906 Abs. 1 u. 4 BGB). Dies gilt auch für Zwangsbehandlungen (§ 1906 Abs. 3, 3 a BGB).

Der Bevollmächtigte darf Kranken- und Heimunterlagen einsehen und alle Informationen von meinen Ärzten sowie Pflegepersonen einholen. Diese werden von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Die Berechtigung der Bevollmächtigten nach außen im Verhältnis gegenüber Dritten gilt ohne weiteres ab sofort. Nur im Innenverhältnis bestimme ich: Der Bevollmächtigte soll von der Vollmacht nur im „Vorsorgefall“ – d.h., wenn ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann – Gebrauch machen, ferner auf meine ausdrückliche Anweisung. Die Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus in Kraft, bis sie von meinen Erben widerrufen wird.

Für den Bevollmächtigten sollen die gemäß § 1901 BGB für den Betreuer maßgebenden Grundsätze gelten, d.h. der Bevollmächtigte soll grundsätzlich nach meinen – auch mutmaßlichen – Wünschen und zu meinem Wohl handeln. Zu beachten sind §§ 1901 a u. b sowie §§ 1904 u. 1906 BGB. Maßgebend sind vor allem die Wünsche und Anweisungen, wie ich sie in der nachstehenden Patientenverfügung ausdrücklich oder dem Sinne nach niedergelegt habe. Darüber hinaus sind auch mündliche Äußerungen, die auf einen entsprechenden mutmaßlichen Willen schließen lassen, zu beachten.

## 2. Betreuungsverfügung

Sollte trotz meiner vorstehenden Vollmachtserteilung eine gerichtlich anzuordnende Betreuung notwendig oder zweckmäßig sein, wünsche ich gemäß § 1901 c BGB, dass einer der genannten Vorsorgebevollmächtigten, oder, wenn dies nicht möglich ist,

Herr/Frau .....  
geb. am .....  
wohnhaft: .....  
zu meinem/r Betreuer/in bestellt wird.

Der Betreuer ist, sofern ihm Aufgabenkreise in persönlichen Angelegenheiten übertragen worden sind, über den Inhalt meiner Patientenverfügung zu unterrichten und anzuweisen, danach zu handeln. Wie meine Bevollmächtigten hat er meinem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen Geltung zu verschaffen (§ 1901 a BGB).

Keinesfalls soll Herr/Frau .....  
zum Betreuer bestellt werden.

Im Übrigen bleibt die Vollmacht bestehen.

### 3. Patientenverfügung

Nach reiflicher Überlegung und getragen von dem Wunsch nach einem menschenwürdigen Leben und Sterben sowie zur Verhinderung und Vermeidung sinnloser lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen gebe ich für den Fall, dass ich meinen Willen nicht oder nicht hinreichend klar äußern kann, folgende Weisungen:

Ich wünsche keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung, wie zum Beispiel künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, künstliche Beatmung, Medikation (z.B. Antibiotika), Bluttransfusion und Dialyse, wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Erkenntnis hoffnungslos ist, keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht und die angebotenen Maßnahmen hieran nichts ändern.

Ärzte und Pflegepersonen mögen mir für diesen Fall eine angemessene Behandlung und fachgerechte Pflege sowie menschenwürdige Unterbringung und wohlwollende Zuwendung zukommen lassen, um Schmerzen, Durstgefühl, Atemnot, Angst, Verwirrung und anderen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, auch wenn damit das Risiko einer Lebensverkürzung verbunden sein sollte. Sinnlose Wiederbelebungsmaßnahmen, Untersuchungen und Intensivtherapien lehne ich ab.

Dieser Wille gilt nicht nur für die Endphase, sondern auch dann, wenn der Eintritt des Todes noch nicht absehbar ist. Dies gilt auch dann, wenn ich infolge einer direkten oder indirekten Hirnschädigung oder eines fortgeschrittenen Hirnabbaus oder ähn-

liche gravierender Einschränkungen jegliche Eigenständigkeit verloren habe und nur noch mit fremder medizinischer und technischer Hilfe existiere.

Ausdrücklich nenne ich hier das sog. Wachkoma, die fortgeschrittene Demenz und ähnliche Zustände. Behandlungen, die nicht auf eine dauerhafte Besserung meines Zustands gerichtet sind, sondern meinen nicht gewollten hoffnungslosen Zustand aufrecht erhalten, lehne ich ab. Sollten künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr (PEG- und andere Sonden) bereits eingeleitet worden sein, so sind derartige Maßnahmen abubrechen, wenn mit gewisser Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Besserung zu rechnen oder gar eine weitere Verschlechterung eingetreten ist, und zwar bei einem durch Sauerstoffmangel bedingten Wachkomazustand spätestens nach zwei Monaten, ansonsten spätestens nach sechs Monaten, im Übrigen jederzeit, wenn die Voraussetzung meiner Patientenverfügung dem Grunde nach gegeben sind. Mir ist bewusst, dass Fehldiagnosen möglich sind, zum Beispiel ein Aufwachen aus dem Koma nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Bei fortgeschrittener Demenz haben Heilbehandlungen und lebensverlängernde Maßnahmen, insbesondere die künstliche Beatmung zu unterbleiben.

Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend. Für nicht genannte oder neue Behandlungsformen gelten meine Wünsche und Anweisungen entsprechend. Überhaupt sollen sich alle Entscheidungen an dem erkennbaren Sinn meiner Erklärungen orientieren, getragen von dem Wunsch nach einem Leben und

Sterben mit Bewusstsein und in Würde. Selbstverständlich wünsche ich weitest gehende Schmerzbehandlung auch mit dem Risiko einer Lebensverkürzung (Palliativmedizin) und wenn nötig die Aufnahme in ein stationäres Hospiz. Mein größter Wunsch bleibt ein Sterben zu Hause.

Meine Bevollmächtigten bzw. Betreuer sind beauftragt und ermächtigt, meinen Wünschen und meinem Willen Geltung zu verschaffen. Im Übrigen richten sich meine Erklärungen an alle, die es angeht: an meine Familie, Ärzte und Pfleger sowie Kranken- und Pflegeeinrichtungen.

Diese Verfügung beruht auf meinem **Selbstbestimmungsrecht**, dessen Ausübung ich für den Vorsorgefall auf meine Bevollmächtigten oder Betreuer übertrage und das auch bei etwaigen betreuungsgerichtlichen Entscheidungen zu beachten ist. Insofern vertraue ich auf die neuen Vorschriften über die Patientenverfügung (3. BetrRÄndG) und deren entsprechende Anwendung.

Vor Abgabe der vorstehenden Erklärungen habe ich mich mit dem Thema Vorsorge und Patientenverfügung intensiv beschäftigt und hierzu fachkundigen Rat eingeholt. Die Erklärungen entsprechen meiner Einstellung zum Leben und Sterben und meinen Wertvorstellungen, wie ich sie mir aufgrund vielfältiger persönlicher Erfahrungen gebildet habe.

Ich werde mich auch in Zukunft damit beschäftigen, so dass meine Patientenverfügung bis zu einem ausdrücklichen Widerruf – auch ohne jede Bestätigung – gilt. Eine im Vorsorgefall als möglichen Widerruf zu deutende Willensäußerung ist durch



eine gesonderte fachärztliche Begutachtung abzuklären. Bleiben Zweifel, gelten die obigen Erklärungen. Hoffnungen auf neue Heilmethoden oder Vermutungen auf Resthirn- oder „andersartige mentale Funktionen“ sind unbeachtlich.

Erklärungen zur **Organspende**:

Ich stimme einer Organspende nicht zu.

Ich bin mit einer Organspende einverstanden. Organerhaltende Maßnahmen dürfen, soweit sie zur Organspende erforderlich sind, ungeachtet meiner obigen Festlegungen durchgeführt werden.

.....  
(Ort und Datum) (Unterschrift Vor- u. Zuname)

✂ Bitte ausschneiden, ausfüllen und zu den Ausweispapieren nehmen

**Notfallkarte**

Name: \_\_\_\_\_  
geb. \_\_\_\_\_  
Anschr.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Vollmacht, Betreuungs-  
und Patientenverfügung**

**Bevollmächtigte:**

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

**Notfallkarte**

Name: \_\_\_\_\_  
geb. \_\_\_\_\_  
Anschr.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Vollmacht, Betreuungs-  
und Patientenverfügung**

**Bevollmächtigte:**

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_





Verein zur  
Förderung der Seniorenarbeit  
in Lohmar e.V.

FöS

## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum

**Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)**

Name: ..... Vorname: .....

Zusätzlich bei juristischen Personen

Vor- und Nachname des Vertreters:

.....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

Fax: .....

eMail: .....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

### **Bankeinzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich den Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS), den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag z.Zt. € 12,-- für Einzelmitglieder, € 60,-- für korporative Mitglieder) im Januar eines jeden Jahres von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber:

.....

IBAN: ..... BIC: .....

Bank/Sparkasse:

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Siegburg anerkannt. StNr 220/5967/0411. Beiträge und gfls. weitere Spenden sind steuerlich absetzbar.

Der Verein wurde am 17.11.06 im Vereinsregister bei Amtsgericht Siegburg eingetragen (RegistrierNr VR 2708).

---

Bitte Beitrittserklärung heraustrennen und an Dr. Hans Günther van Allen, Pestalozziweg 23b, 53797 Lohmar senden oder bei einem Ihrer Seniorenvertreter oder in der Villa Friedlinde abgeben. Vielen Dank.

